

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14. März 2008 zur Abhaltung des Kuriositäten-Flohmarktes.

Auf Grund der §§ 286 (1), 289 (1) und (2) sowie 337 GewO, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F. wird i.V.m. §§ 40 (2) Z 6 und 43 (1) OÖ GemO, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 **Marktrecht**

Diese Verordnung begründet für den Kuriositäten-Flohmarkt in der Stadt Vöcklabruck das Marktrecht.

§ 2 **Marktort**

Der unter § 1 genannte Kuriositäten-Flohmarkt findet am Stadtplatz statt.

§ 3 **Markttage und Marktzeiten (Markttermine)**

Der unter § 1 genannte Kuriositäten-Flohmarkt findet von April bis Oktober eines jeden Jahres jeweils am 2. Freitag eines jeden Monats von 10.00 bis 18.00 Uhr statt.

§ 4 **Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf dem Markt gemäß § 1 (Kuriositäten-Flohmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, gebrauchte CDs, Fotos, gebrauchte Spielwaren, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

.....
Mag. Herbert Brunsteiner

Angeschlagen am:

Abgenommen am: